Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1918)

Heft: 10

Artikel: Ein Ehevertrag aus dem 17. Jahrhundert

Autor: Camenisch, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396085

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miterzieher seiner Brüder, um ergriffen zu erfahren, welch hehrstes Werk ein Staat sich schafft mit einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung, welche segensreichsten sittlichen Kräfte überhaupt hervorquellen aus der sozialen Arbeit der Volksgemeinschaft. Aber wie tragisch hat das Schicksal auch hier in das Leben des Verblichenen eingegriffen: Am 5. August, als die dafür eingesetzte offizielle Expertenkommission die ersten Eckpfeiler der Hilfskasse des eidg. Personals aufrichten konnte, mußte ihre Arbeit mit einem Nachruf auf denjenigen eingeleitet werden, der zu der großen Vorarbeit das meiste beigetragen hatte, seit fünf Tagen aber unter der Erde ruhte.

In einer der letzten Nummern des „Monatsblattes" ist eines andern gleich jung verstorbenen Landsmannes gedacht, der auf andern Gebieten sich schon große Verdienste erworben: *Dr. Fortunat Zyndel.* Wie verschieden die beiden äußerlich waren, und doch wie ähnlich verlief ihr Lebensgang in den Hauptlinien: der schlanke, leichte, blonde Maienfelder und der schwerere, bedächtige, dunkle Taminser; beide richteten ihren Blick nach den höchsten Zielen menschlicher Arbeit, denen sie mit außerordentlichen Gaben und zähester Energie zustrebten; der eine arbeitet sich vom einfachen Schullehrer zum Gelehrten und Forscher von europäischem Ruf hinauf, der andere, vom Postdienst kommend, ist berufen, im politischen und Verwaltungsleben unseres schweizerischen Vaterlandes eine erste führende Stellung einzunehmen; der Lebensschluß beider ist harte Schicksalstücke: der eine versinkt, als unschuldiger Neutraler vom Kriegsgeschoß getroffen, auf den Meeresgrund, der andere fällt der — ersten Kriegsepidemie zum Opfer; das Leben und der Tod beider aber wird verklärt vom verwitweten Mütterchen daheim im kleinen bündnerischen Heimatdorf. Es liegt wie ein Gedicht, ein ernstes, erhebendes Neuzeitgedicht um das Bild der beiden verstorbenen, unvergeßlichen Jugendgenossen, um die unser ganzes Bündnervolk zu trauern Anlaß hat.

Ein Ehevertrag aus dem 17. Jahrhundert.

Von Pfarrer E. Camenisch, Valendas.

In den Mitteilungen aus dem Familienarchiv von Alt-Marschlins von Frl. Dr. Meta von Salis-Marschlins (Bündner.

Monatsblatt, 1. Jahrg. 1914, pag. 104 ff.) findet sich ein Ehevertrag aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts zwischen Hauptmann Baptista von Rosenroll und Barbara Dorothea von Salis-Marschlins auszugsweise mitgeteilt. Die Bedingungen, unter denen die genannten Brautleute sich das Eheversprechen gaben, sind in 14 Punkte zusammengefaßt und beziehen sich in der Hauptsache auf vermögensrechtliche Dinge.

Solche Verträge wurden im 17. und 18. Jahrhundert und später, besonders in vermöglichen Familien, nicht selten aufgesetzt und beweisen, daß man bei Eheschließungen mit Überlegung und Berechnung zu Werke ging. Ein Vergleich von Ehepakten aus den genannten Jahrhunderten ergibt, daß denselben ungefähr das gleiche Schema zu Grunde liegt: In der Einleitung wird der Zustimmung der Eltern und Vormünder usw. Erwähnung getan. Dann folgt ein allgemeines gegenseitiges Versprechen ehelicher Treue und pflichtmäßigen, liebreichen Benehmens. Sodann reihen sich Bestimmungen über Gütergemeinschaft, über Aussteuer oder Mitgift an die Braut von ihrer Familie, über Morgengabe u. dgl. vom Bräutigam, ferner Bestimmungen über Eigentum und Verwaltung des Vermögens im Fall des Absterbens eines der Ehegatten, wenn Kinder da sind, desgleichen über ganzes oder teilweises Eigentum oder über lebenslänglichen Genuß des vom einen oder anderen bei Todesfall hinterlassenen Vermögens, wenn keine Kinder zurückbleiben, an. Dann häufig die Bemerkung, daß allfällige Meinungsdifferenzen von den Verwandten unweiterzüglich zu schlichten seien. Und als Schluß etwa noch eine Bestimmung über Erziehung der Kinder, besonders bei gemischten Ehen.[1]

Im folgenden soll ein Ehevertrag aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also aus einem historisch bewegten Säkulum, zum Abdruck gelangen, der (abgesehen von zwei unklaren Stellen) an Übersichtlichkeit und kurzer Fassung als Musterbeispiel solcher Abkommnisse gelten darf. Der Vertrag ist einem

---

[1] Vgl. die Wegleitung für Abfassung von Eheverträgen bei J. B. von Tscharner in seinem Handbuch der schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche Leben, 2. Aufl., Chur 1842, pag. 104 f. Obwohl für das 19. Jahrhundert verfaßt, entspricht diese Wegleitung genau den im 17. und 18. Jahrhundert beobachteten Regeln, wie die mir zur Verfügung stehenden Eheverträge beweisen.

Familienarchiv des Oberlandes entnommen und betrifft die Brautleute Daniel Reyt und Emerita Schwarz in Chur.[2]

Im Namen der heiligen, hochgelobten Dreyfaltigkeit
Gott Vaters, Sohns und heiligen Geistes,
Amen.[3]

Zu wüssen, weilen zur Befürderung der Ehren Gottes und Vermehrung seiner christlichen Kirchen der heilige Ehestand von Gott selbsten eingesetzt, also haben sich aus dessen sonderbarer Anschickung und Providenz mit Vorwüssen, Consenz und Rat bederseits geehrten Eltern und Verwandten ehelichen verlobt und verbunden Herr Daniel, des ehrenvesten und vorgeachten Herrn alt Bauwmeister Gregory Reythen, Bürgeren allhier zu Chur ehelicher, lieber Sohn mit der wohledlen Jungfrau Emerita, des wohlehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Georg Schwarzen, Pfarrherrn der Kirchen zu Chur, auch eheliche, liebe Tochter mit folgenden Conditionen und Pakten:

1. Versprechen sich beede verlobte Eheleut in eins gegen dem anderen alle eheliche Liebe, Trew und Aufrichtigkeit den Tag ihres Lebens zu haben und zu tragen, auch nach christlichem Gebrauch vor dem Angesicht Gottes und der christlichen Gemein insegnen zu lassen.[4]

2. sollen die Eheleut dasjenige zeitliche Gut, so sie von ihren lieben Eltern oder Verwandten bekommen oder ererben getrüwlich zusammen schütten und mit gemeinem allem Fleiß zuo gutem Nutzen anwenden. Damit und aber zu allen Zeiten aller Anlaß zu Zanken und Streiten aus dem Weg geräumbt werde, soll beederseits umb alles und jedes, so sie Eheleut zusammenbringen oder inwehrender ihrer Ehe von einem oder anderem Ort ererben oder ihnen zufallen würde von Zeit zu Zeit ein ordentliches Inventari aufgericht werden, damit auf begebenden Fall jederseits das seinen Rückfall habe von dannen es geflossen. Wessen das klarlich abgeredt und bedinget, daß sofern Gott

[2] Außen trägt der Vertrag die Aufschrift: Pacta Matrimonialia Reverendissimi domini Georgii Schwarzii A° 1672.

[3] Abgesehen von einigen orthographischen Abänderungen und Ergänzung der wenigen Abkürzungen stimmt der Abdruck mit dem Original genau überein.

[4] Soll man aus dieser Bestimmung schließen, daß damals die kirchliche Trauung nicht allgemein üblich war?

das eine oder andere von diesen Ehemenschen (welches Gott lang gnädigst wenden wolle) zu seinen göttlichen Gnaden aus diesem betrübten, elenden Leben durch den zeitlichen Tod berůfen tete und keine natürliche, eheliche Leibserben vorhanden weren, soll des Abgestorbenen Hab und Gut nicht den Überlebenden, sondern seinen, bedeutens Abgestorbnen (d. h. des genannten Abgestorbenen), Eltern, Geschwisterten und Verwandten, welche dann im Leben, zurück- und heimfallen. So aber solch abgestorbne Ehemensch Kinder hinterließe, soll dessen zugebracht und inwerender Ehe vererbt Hab und Gut allein auf solche Kinder fallen und so auch eins oder mehr dero Kinder absterben und Kinder erzeugt hette von dem überlebenden Ehemensch lebendige Kinder erzeugt hette, sollend solche nicht neben den rechten Geschwisterten solch Guot erben mögen, sondern soll allein den rechten von des abgestorbnen Ehemenschen erzeugten Kinder und so auch dero keine im Leben, derselben nächsten von dieser Seiten Verwandten heimfallen.[5] Im Hinder- und Vorschlag soll dem Mann die zwey, der Frau der dritte Teil eigentümlich dienen oder zu entgelten stechen.

3. verspricht er, Herr Hochzeiter, sie, Jungfer Hochzeiterin, mit Kleidern und Gezier dem Stand gemäß aus seinen eignen Mittlen zu beschmucken und soll solch Gezier und Schmuck allein auf die Kinder dieser Ehe, oder, so dero keine vorhanden, dem Hochzeiter oder dessen nächsten Verwandten, gleich wie in oberen Punkten vermeldet, heimfallen.

4. sollend sie Eheleut befuegt sein in eins dem anderen ein freywilliges Constitut und Aufgemächt nach Vermögen für eigentümlich zu konstituieren und aufzumachen. Daß es doch geschehe bey gesunder Vernunft. Soll hiemit der Herr Hochzeiter der Jungfer Hochzeiterin kein Morgengab zu geben schuldig sein, sondern solche ist freywillig aufgehebt.

5. verspricht Herr Hochzeiters Vater ihme Hochzeiter zubeben (zu geben?) und zu halten wie er seinen 3 elteren, verheurateten Brüdern geben und gehalten,[6] hingegen verspricht

[5] Hoffentlich gestalteten sich die Verhältnisse der Familie Reyt-Schwarz so, daß man nicht zur Anwendung der Bestimmungen dieser verklausulierten Periode schreiten mußte.

[6] Dem Gregor Reyt und seiner Frau, Ursula Eblin, sind vor Daniel vier Söhne, nämlich Luzi, Georg, Johann und Gregor, getauft worden. Der älteste, Luzi, ist wahrscheinlich gestorben, da später ebendenselben Eheleuten wieder ein Sohn Luzi getauft wird.

(versprechen) der Jungfer Hochzeiterin Eltern ihme Hochzeiter per eine freywillige Heimstewer zubeben, benamblich Gulden 1000 sage tausend Gulden und soll hiemit auf begebenden Fall die Jungfer Hochzeiterin gegen ihren Geschwisterten umb solche Soma der Gulden 1000 still gestellt bis sie auch so viel weg genommen.

6. behalten sich der Jungfer Hochzeiterin Elteren vor die Söhne ohne Entgeltnis väterlichen und mütterlichen Erbs je nachdem sie tüchtig studieren oder freye Kost gebührend lernen zu lassen. So sie Söhn aber eigentümlich ererbtes Gut hettend und das Einkommen solchen ererbten Guts nicht su solchem gnug sein, soll ihnen aus der gemeinen Massa ohne Entgeltnis zu solchem Einkommen ein Billiches geschöpft wer(den). Item soll den Söhnen das Haus und Stall allein, under dem Tschuggen gelegen, ohne Begrifung anderen Guots auf begebenden Fall auch ohne Entgeltnis des Erbs zu einem Mannsvorthel gelassen und gegeben werden mit dieser Condition sofern den Töchteren in der Erbstheilung etwas von bedeutem Guot under dem Tschuggen zufallen und treffen wurde sie Töchteren solche ihre Erbsportion auch befuegt sein sollen auf diesem Guot solche zu nutzen und zu solchem auch die Rechte zum Haus und Stall zhaben und zgnießen, jedoch ohne Einmischung frömbder dienren.[7] So sollen auch die beiden besagten Guots nicht sonderbar sondern insgemein pro rata eines jeden getroffenen Erbtheils durch eigen und nicht frömbd Vieh genossen und genutzet werden. So sollen ferners die Töchteren zu bösen Sucht- und Kriegszeiten auch das Haus besitzen und bewohnen mögen. Sie Töchteren sollen nicht befuegt sein solch ihr Anteil an diesem Guot in ander Hand zu veräußern oder zu geben als ihren Brüderen und nicht höher als die Kuowinterung à Klafter vier Hew per 300 Gulden angeschlagen.[8]

[7] Dieses Wort muß, weil die Urkunde beschädigt ist, zum Teil erraten werden. Es stehen folgende Buchstaben: die . . . en. Der Sinn ist wohl der, daß das Gut weder als Ganzes, noch zum Teil in fremde Hände, etwa in Pächterhände, übergehen dürfe.

[8] Heutzutage wird eine Kuhwinterung auf 8 bis 10 Klafter Heu oder 2500 bis 3000 Fr. bewertet. Die starke Differenz zwischen einst und jetzt ist auf den kleineren Viehschlag der früheren Zeit zurückzuführen. Auch sind unter den vier Klaftern wohl „alte Klafter" zu verstehen, die sieben Schuh maßen.

Dem zu wahrem Urkund haben sich die prinzipal Personen wie auch dero hochgeehrte Elteren und Verwandten eigenhändig hier underschrieben und mit ihrem gewohnlichen Bittschaft verwahret. Und sind dieser Zedel 2 gleiche Copeyen verfertiget und jeder Part eins zugestellt werden.

Chur, den 13. Februar 1672.

Unterschriften weist der Vertrag keine auf. Daraus den Schluß zu ziehen, daß die Ehe nicht zustande gekommen sei, wäre falsch. Aus den Eintragungen im Taufbuche von St. Martin in Chur, Bd. 2, worin die 1610 bis 1727 in der St. Martinskirche vollzogenen Taufhandlungen vorgemerkt sind, ist nämlich ersichtlich, daß anno 1674 dem Herrn Daniel Reyt und seiner Frau Emerita Schwartzi ein Sohn, Gregorius, aus der Taufe gehoben wurde. Als Taufzeugen funktionierten hiebei Stadtammann Bernhard Köhl, Ratsherr Andreas v. Salis, Bernhard Clerig, Frau Susanna Eblin und Jungfrau Anna Hosangi.

Die Familie Reyt war wohlangesehen in Chur. Gregorius Reyt bekleidete verschiedene Stadtämter. So war er beispielsweise 1640 Stadtwachtmeister, 1641 bis 1651 Stadtbaumeister, 1668 gehörte er der Pflegschaft von St. Martin an, von 1672 an war er Stadtseckelmeister. Zeitweise wurden auch andere Stadtämter, zum Exempel das Stadtammannamt und das Bürgermeisteramt, von Gliedern der Familie (bezw. des Geschlechts) Reyt verwaltet.[9] Georg Schwarz figuriert unter den Geistlichen von St. Martin nicht, wird also an der Regulakirche geamtet haben.[10] Ob er Bürger von Chur war, ist zweifelhaft. Das im Ehevertrag erwähnte Gut „under dem Tschuggen" weist eher auf Churwalden oder Parpan hin. In die evangelisch-rätische Synode wurde Georg Schwarz in Zernez 1652 aufgenommen. Die Heimat ist in der Synodalmatrikel nicht angegeben.[11]

---

[9] Diese Notizen habe ich mir in dem vorzüglich geordneten Stadtarchiv Chur verschafft.

[10] Vgl. hiezu Bündn. Monatsblatt, Jahrg. 1896, pag. 282 ff., wo die Pfarrherren zu St. Martin in Chur von der Reformation bis 1778 aufgeführt sind (nach einem im Besitze von Schreinermeister B. Hartmann in Chur befindlichen Handschriftenband). Von 1662 bis 1706 besorgte Johann Jakob Vedrosy von Scanfs den Pfarrdienst an der St. Martinskirche.

[11] Interessante Angaben über die Anno 1685 von Kaiser Leopold geadelte Familie Schwarz in Chur macht Dr. T. Schieß in seiner

Einzig auf Grund dieses Ehevertrages sich ein Urteil über die damalige Auffasung der Ehepflichten und des Ehestandes im allgemeinen bilden zu wollen, wäre sehr voreilig, allein so viel darf behauptet werden, daß bei Verlobungen Eltern und Vormünder ganz anders mitredeten als heutzutage und daß leichtsinnige Eheschließungen damals seltener vorkamen als jetzt. Auch möge der ausgeprägte Familiensinn, der Liegenschaften unter keinen Umständen in fremde Hände übergehen lassen will, beachtet werden.

Noch speziell sei auf den historisch und kulturhistorisch bedeutsamen Passus aufmerksam gemacht, wonach in „bösen Sucht- und Kriegszeiten" das zum Mannsvortel gehörende Haus unter dem Tschuggen (bei Parpan) auch von den Töchtern benutzt werden dürfe. Die Bündnerwirren waren noch in aller Erinnerung und ebenso die Pestzeiten, die des öfteren ganze Familien zu Stadt und Land zur Flucht in abgelegene Höfe und Maiensäße veranlaßten.[12]

Valser Unglückschronik.

Von Kanonikus Phil. Rüttimann, Vals.

6. Weitere Unglückschronik.

Den 12. August 1724 wurde auf der Leis-Alpe der Hirte Johannes Anton Vieli vom Blitze getötet. Er war der Sohn des Podestat Georg Vieli und der Maria Barbara Caduff, gebürtig von Schleuis. Es scheint damals gewesen zu sein, als, wie erzählt wird, der Blitz auf dem sogenannten Kreuzboden in ein hölzernes Kreuz fuhr und es in Stücklein zersplitterte.

Den 18. August 1884 wurde Elisabeth Schmid, Tochter des Joh. Georg Schmid auf Leis und der Anna Katharina Peng, Frau des Joh. Georg Stoffel auf Leis, oberhalb desselben, „in der Gadenstatt", um die Mittagszeit mitten im Familienkreise vom Blitzstrahle getötet.

Den 4. September 1632 wurde in der Alpe Calaza (Höfe St. Martin) der Hirtenknabe Thomas Luzius Loretz, Sohn des Christian Luzius Loretz, von einem Steine erschlagen.

Übersetzung der Rhetia des Franciscus Niger (Franz Schwarz) aus Bassano, Chur 1897, pag. 26, Anm. 68. Ob verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Pfarrherrn Georg Schwarz und dieser Familie Schwarz bestehen, lasse ich dahingestellt.

[12] Vgl. hiezu die Angaben von Dr. C. Camenisch über Tschiertschen als Zufluchtsort verschiedener Churer Familien (Bavier, Buol, Koch, Pfister u. a.) im Pestjahr 1629 im Bündn. Monatsblatt, Jahrg. 1899, pag. 268 ff.